

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 167/08 B

L 27 R 221/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RJ 553/02 (SG Potsdam)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 13. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P. ,
Brandenburg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Entziehung der dem Kläger seit 1.6.1993 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des 31.3.2002 bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt P. , Brandenburg, beantragt.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt P. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Vielmehr macht der Kläger inhaltlich lediglich geltend, dass LSG habe das materielle Recht unrichtig angewandt und Beweismittel unrichtig gewürdigt. Damit aber hat er auch nicht ansatzweise einen der genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die abschließende pauschale durch nichts belegte Behauptung, es handele sich "um eine Abweichung von der bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung, ebenso um einen Verfahrensmangel als auch um eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung" (S 4 der Beschwerdebegründung), kann hieran nichts ändern.
- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

